

# ALLVISA | AKTUELL

**Herbst 2020**



# Agenda

---

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Adrian Schmid)



Minute 00:00

- Was passiert bei einem Stellenverlust nach Alter 58? (Dr. Brigitte Terim)



Minute 15:10

- Vorbereitung auf die Pensionierung (Peter Imhof)



Minute 32:43

ALLVISA | AKTUELL

# Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen Herbst 2020

Adrian Schmid  
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

---

- AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**
  - *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 28.08.2019, zurzeit in der Detailberatung bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR), Inkrafttreten frühestens per 1.1.2023.*
  - **Ziele der Reform:**
    - Referenzalter 65
      - Referenzalter der Frauen steigt um 3 Monate pro Jahr von 64 auf 65, mit Ausgleichsmassnahmen
    - Flexibilisierung des Rentenbezugs
      - Vorbezug bis 3 Jahre, Beginn monatlich möglich
      - Bezug von Teilrenten möglich (20 % - 80 %), max. drei Schritte
      - Reduktion der Kürzungs- und Erhöhungssätze
    - Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit
      - Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Rentenskala 44) verbessert werden
      - Schliessung von Beitragslücken und Verbesserung des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
    - Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030
      - Mehrwertsteuer 7.7 % → 8.4 %

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

---

- AHV **AHV-Rentenanpassung per 01.01.2021:**
  - Minimalrente + CHF 10 pro Monat, d.h. neu CHF 1'195 (CHF 14'340 pro Jahr)
  - Maximalrente + CHF 20 pro Monat, d.h. neu CHF 2'390 (CHF 28'680 pro Jahr)
  
- ALV keine grössere Revision im Gange
  - Änderungen Kurzarbeitsentschädigung ab dem 17.03.2020 (Covid-19), Anspruch vorübergehend u.a. auch für temporär angestellte Personen, Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen und Lehrlinge.
  - Ausserordentlicher Zusatzbeitrag des Bundes zur Finanzierung ALV.

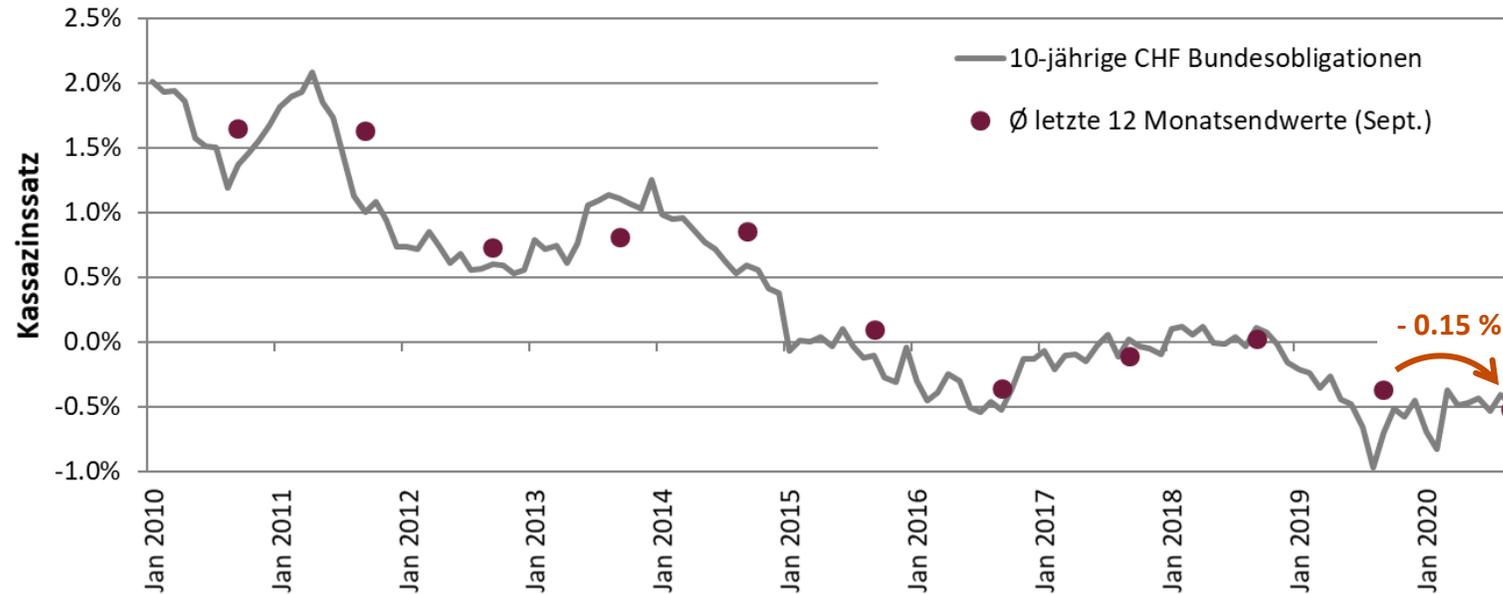
# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

---

- ÜL neues Sozialwerk: **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**  
→ vom Parlament am 19.06.2020 in der Schlussabstimmung *angenommen*,  
*Verordnung in Vernehmlassung bis zum 11.02.2021*,  
*Inkrafttreten voraussichtlich per 01.07.2021*
  - **Überbrückungsleistung** für Personen, welche nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, sofern:
    - insgesamt mind. 20 AHV-Beitragsjahre, davon 5 nach dem 50. Altersjahr
    - kein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aus der 1. Säule
    - Vermögen (ohne selbstbewohntes Wohneigentum) unter CHF 50'000 für alleinstehende Personen bzw. CHF 100'000 für Ehepaare
  - **Höhe der Leistung**
    - Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen (analog EL)
    - Begrenzung der Leistung auf CHF 43'762 pro Jahr für Alleinstehende und CHF 65'644 für Paare oder Personen mit Kindern
  - **Kosten / Finanzierung**
    - Die Kosten dürften sich mittelfristig bei rund CHF 150 Mio. pro Jahr stabilisieren
    - Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (4)

- BV Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)



Obergrenze per **30.09.2019**:  $-0.37\% + 2.50\% = 2.13\%$  (VE mit Generationentafeln)

↓ -0.15 %

Obergrenze per **30.09.2020**:  $-0.52\% + 2.50\% = 1.98\%$  (VE mit Generationentafeln)

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (5)

---

- BV Anpassung der Grenzbeträge per 01.01.2021

Neue Grenzbeträge (CHF)	2021	2020
BVG-Eintrittsschwelle	21'510	21'330
BVG-Koordinationsabzug	25'095	24'885
Oberer BVG-Grenzbetrag	86'040	85'320
Max. koordinierter Lohn BVG	60'945	60'435
Min. koordinierter Lohn BVG	3'585	3'555
Max. "kleine" Säule 3a	6'883	6'826
Max. "grosse" Säule 3a	34'416	34'128

**keine** Anpassung der Sicherheitsfonds-Beitragssätze per 01.01.2021

- für ungünstige Altersstruktur 0.120 %
- für Insolvenzleistungen 0.005 %

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (6)

---

- BV **BVG-Mindestzinssatz 2021** beträgt **1.0 %** (seit 2017: 1.0 %)

## **Anpassung der BVG-Risikorenten** (Art. 36 Abs. 1 BVG)

Per 01.01.2021 werden folgende Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule **erstmalig** an die Preisentwicklung angepasst:

- Renten, die 2017 erstmalig ausgerichtet wurden:  
Erhöhung um 0.3 %\*
  - Renten, die in den Jahren 2008, 2011 oder 2012 erstmalig ausgerichtet wurden: weiterhin keine Anpassung
- in der nächsten BSV-Mitteilung werden die Tabellen ergänzt werden  
"Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung" (Prozentsätze einzeln und kumuliert)

\*Index der Konsumentenpreise: September 2020 / September 2017 = 98.48 / 98.15 = 0.3%

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (7)

---

- BV **Angepasste Verordnungen (FZV, BVV 2, BVV 3 und ASV) per 1. Oktober 2020**

Wichtigste Änderungen in den BVV 2:

- Art. 1h BVV 2: Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn **mindestens 4 % aller Beiträge** zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. (bisher 6 %)
- Art. 55 BVV 2: Anlagen in **Infrastrukturen** sind neu auch direkt möglich und bilden eine eigene Anlageklasse mit einer Kategoriebegrenzung von 10 %.

**Anpassungen im Rahmen der EL-Reform** in Kraft ab 1.1.2021

- Art. 47a BVG: Möglichkeit der **freiwilligen Weiterversicherung** bei Stellenverlust nach Alter 58. → [weiterführendes Referat von Brigitte Terim](#)
- **Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG** für Versicherte, welche nach dem 31. Juli 2020 und nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden (Covid-19-Gesetz).
- Art. 30d und 30e BVG: Die **Rückzahlung eines Vorbezugs** für selbstgenutztes Wohneigentum ist neu bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich (bisher bis 3 Jahre davor).

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (8)

---

- BV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**
  - *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 28.08.2019*
  - Referenzalter 65, Erhöhung bei den Frauen analog zur AHV
  - Bezug Altersleistung ab dem vollendeten 62. bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich
  - Teilpensionierung in maximal 3 Schritten. Vorsorgeeinrichtung kann mehr als 3 Schritte zulassen.

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 20.11.2019;*  
*im Rat noch nicht behandelt*

- Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
- Übernahme von Rentnerbeständen
- Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (9)

- BV **Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)**  
 → *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 25.11.2020*

	Geltendes Recht	Botschaft
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	7/8 der maximalen AHV-Rente (25'095.-)	7/16 der maximalen AHV-Rente (12'548.-)
Altersgutschriften	20-24: 0% 25-34: 7% 35-44: 10% 45-54: 15% Ab 55: 18%	20-24: 0% 25-34: 9% 35-44: 9% 45-54: 14% Ab 55: 14%
Rentenzuschlag	-	<b>Umlagebeitrag von 0.5%</b> der AHV-Löhne zur Finanzierung eines Rentenzuschlags für die ersten 15 Jahrgänge von 200.- / 150.- / 100.- pro Monat. Spätere Jahrgänge: entsprechend vorhandener Mittel

# Urteil des Bundesgerichts vom 5. Mai 2020

---

## Mitbestimmung des Personals beim Wechsel der Pensionskasse ([9C 409 2019](#))

- Gemäss Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG erfordert die Auflösung eines Anschlussvertrages und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung das **Einverständnis des Personals** oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung (nach Mitwirkungsgesetz).
  - Nach Auslegung des Bundesgerichts legt Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG eine **aktive Mitbestimmung** des Personals fest. "Arbeitnehmervertretung" meint nicht die Arbeitnehmervertreter in der Vorsorgekommission oder im Stiftungsrat.
  - Es reicht nicht, das Personal nur über die Kündigung zu orientieren oder anzuhören.
  - **Fehlt die Einwilligung** des Personals in die Kündigung, ist diese **ungültig**.
- Die abgebende Kasse hat den Einbezug des Personals zu prüfen.

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (10)

---

- EL **EL-Reform**

→ am 22.03.2019 vom Parlament verabschiedet,  
**Reform wird per 1.1.2021 in Kraft treten**

Wichtigste Änderungen:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
    - Abhängig von der Region und der Anzahl Personen
  - Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
    - EL nur bei Vermögen < CHF 100'000 (Ehepaare 200'000)
    - Anrechnung des Vermögensverzichts
  - Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten (bisher 2/3)
  - Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben (bisher Pauschale)
  - Senkung des EL-Mindestbetrags
    - Neu 60 % der durchschnittlichen Krankenkassenprämie (bisher 100 %)
- Übergangsfrist von 3 Jahren, sofern die EL-Reform zu einer Kürzung der EL führt

# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (11)

---

- **EO Entschädigung bei Vaterschaft**  
→ *in der Volksabstimmung vom 27.09.2020 angenommen,  
Inkrafttreten per 01.01.2021*

Maximal **2 Wochen** (14 Taggelder) Vaterschaftsentschädigung innerhalb von 6 Monaten ab Geburt des Kindes.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1.1.2021 von 0.45 % auf **0.50 %** erhöht.

Die Kosten für den Vaterschaftsurlaub werden für das Jahr 2021 auf rund **CHF 230 Mio.** geschätzt.

## **Betreuungsurlaub**

→ *vom Parlament beschlossen am 20.12.2019, Inkrafttreten 01.07.2021*

Max. 14 Wochen (98 Taggelder) Betreuungsentschädigung für Eltern eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

## **Corona Erwerbersatzentschädigung**

Entschädigung bei Erwerbsausfällen von Selbständigerwerbenden aufgrund der behördlichen Massnahmen gegen das Coronavirus.

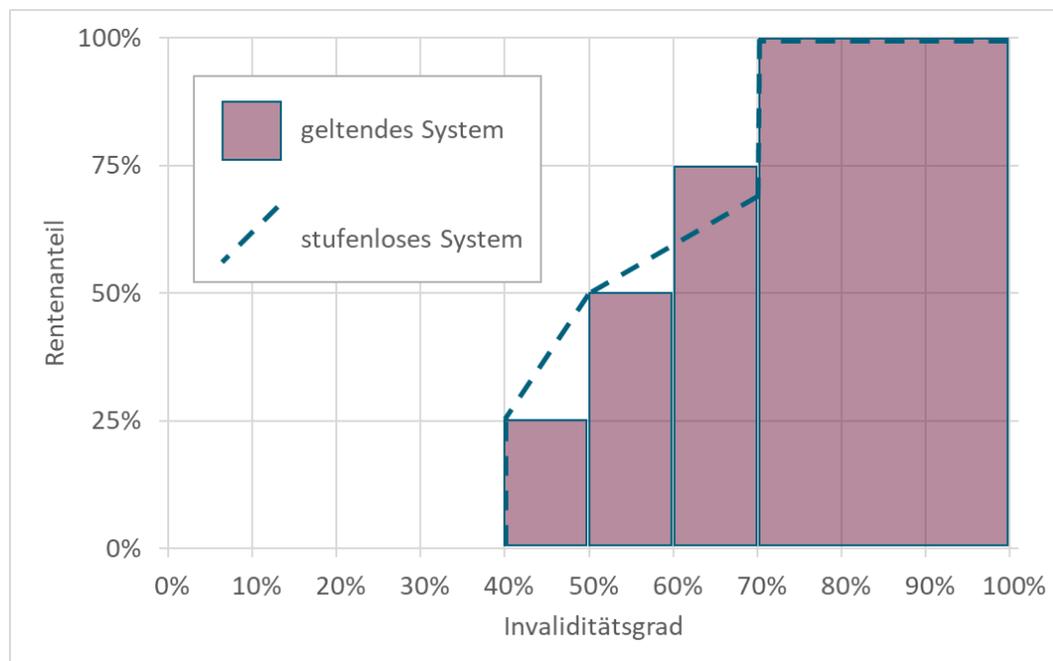
# Überblick Revisionen Sozialversicherungen (12)

---

- FamZ **Lücken schliessen**
  - *Botschaft des Bundesrates vom 30.11.2018, vom Parlament am 27.09.2019 in der Schlussabstimmung **angenommen, in Kraft getreten per 01.08.2020***
  - Ausbildungszulagen bisher ab Alter 16; neu bereits ab Alter 15, wenn sich Kinder bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden.
  - Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, erhalten Anrecht auf eine Familienzulage.
- IV **Weiterentwicklung der IV** (u.a. stufenloses Rentensystem)
  - *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, vom Parlament am 19.06.2020 **angenommen, Inkrafttreten voraussichtlich per 01.01.2022***
  - (vgl. folgende Folie)
  - IV-Rentenanpassung per 01.01.2021** → vgl. AHV
- KV keine grössere Revision im Gange
- MV keine grössere Revision im Gange
- UV keine grössere Revision im Gange

# Weiterentwicklung der IV

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und	100 % <i>(wie bisher)</i>
60 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
50 % - 59 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
unter 40 %	keine Rente <i>(wie bisher)</i>

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»)
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten; für Rentner ab Alter 55 gilt bisheriges Recht weiter

Inkrafttreten voraussichtlich auf den 1.1.2022.

# Aufgaben 2021

---

Welche Aufgaben werden im nächsten Jahr auf die Vorsorgeeinrichtungen zukommen?

## Art. 47a BVG

- Erste Erfahrungen mit der **freiwilligen Weiterversicherung** nach Art. 47a BVG

## Weiterentwicklung der IV

- Falls das **stufenlose Rentensystem** wie erwartet auf den 1.1.2022 in Kraft tritt:
  - Anpassung des **Vorsorgereglements**
  - Abklärung, ob die Anpassung Einfluss auf die **Prämie an die Rückversicherung** hat

## Technische Grundlagen BVG 2020

- Im Dezember 2020 erscheinen die neuen **technischen Grundlagen BVG 2020**:
  - Überprüfung der Auswirkungen auf das **Vorsorgekapital der Rentner**, die technischen Rückstellungen und eine allfällige Rückdeckungsprämie
  - **Beschluss über einen Wechsel** der technischen Grundlagen auf den 31.12.2021

## Und zum Schluss...

---

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Alles Gute und viel Freude!

**ALLVISA** | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

## Was passiert bei einem Stellenverlust nach Alter 58? Herbst 2020

Dr. Brigitte Terim  
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



## Einführung

---

Wer kurz vor der Pensionierung entlassen wird und (noch) keine neue Stelle hat, steht vor vielen schwierigen Entscheidungen.

Wir beleuchten nachfolgend die Möglichkeiten im Hinblick auf die Altersleistungen. Insbesondere wird die **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionskasse erläutert.

**Ab 1. Januar 2021** besteht das Recht, freiwillig in der bisherigen Pensionskasse versichert zu bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde. Neuer Art. 47a BVG.

Dank dem Covid-19-Gesetz gilt dies auch für Personen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 31. Juli 2020 unfreiwillig endet.

## Ausgangslage - Beispiel

---

Die aktuelle Situation von **Herrn B:**

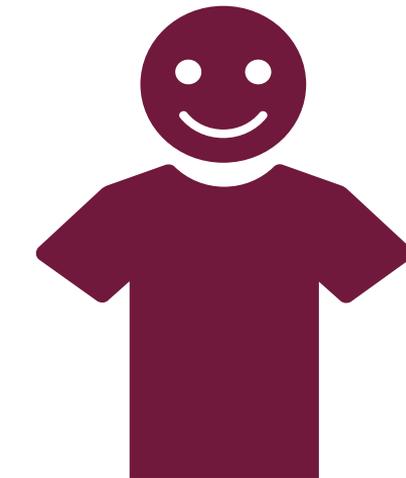
- Alter: 60 Jahre
- AHV-Lohn: CHF 117'000
- Altersguthaben in PK: CHF 660'000
- Privates Vermögen: CHF 300'000

→ **Netto-Einkommen:** **CHF 97'823**  
bis Alter 65 geplant

→ Voraussichtliches Einkommen nach 65:

Altersrente PK: CHF 45'144  
Altersrente AHV: CHF 28'680

**Netto-Einkommen:** **CHF 73'824**



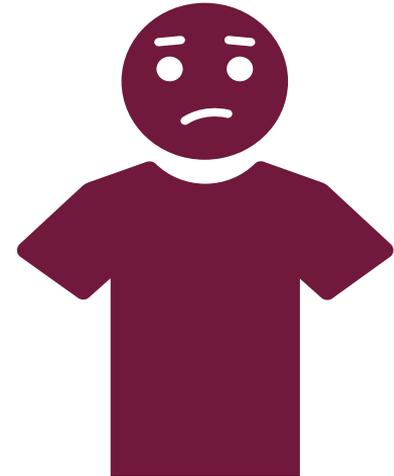
= **75%** von CHF 97'823

## Ausgangslage

---

Herr B verliert seine Stelle.

- Was sind seine Möglichkeiten in der Pensionskasse (PK)?
- Welche Wechselwirkungen ergeben sich mit der Arbeitslosenversicherung (ALV)?



## Was sind seine Möglichkeiten?

---

<b>PK</b> / <b>ALV</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>
<b>Vorzeitige Pensionierung</b>	?	?
<b>Austritt</b>	?	?
<b>Freiwillige Weiterversicherung</b>	?	?

## Vorzeitige Pensionierung

---

- In den meisten **Pensionskassen** ist eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 möglich.
- ! Die Altersrente ist jedoch deutlich tiefer, da einerseits die Rente länger ausgerichtet werden muss und andererseits weniger angespartes Kapital in der Pensionskasse vorhanden ist. **Bei Herrn B wäre die Rente ab Alter 60 rund 30% tiefer.\*)**
- In der **AHV** kann die Altersrente maximal 2 Jahre vorbezogen werden. Bei einem 2jährigen Vorbezug wird sie um 13.6% gekürzt.
- ! Man bleibt in der AHV aber in jedem Fall **beitragspflichtig**.
- ! Sollte Herr B doch noch eine Stelle finden, so kann er diese ohne Probleme antreten. Seine Renten laufen weiter.

---

\*) Ein allfälliger (Teil-)Kapitalbezug wird nicht betrachtet.

## Austritt aus der Pensionskasse

---

- **Herr B** kann aus der Pensionskasse **austreten**. Sein angespartes Altersguthaben wird dann auf ein **Freizügigkeitskonto oder –depot** überwiesen.\*)
- Der Zinssatz auf Freizügigkeitskonten liegt zwischen 0.01% und 0.1%. Bei einem Freizügigkeitsdepot wird das Guthaben in Wertschriften angelegt und ist somit Renditeschwankungen unterworfen.
- ! Es besteht im Rentenalter **keine** Möglichkeit auf eine **Rente**. Das Guthaben **muss** als **Kapital** bezogen werden. Der Bezug kann zwischen Alter 60 und 70 für Männer bzw. zwischen Alter 59 bis 69 für Frauen erfolgen. Herr B kann den Zeitpunkt frei wählen.

---

\*) Gemäss Art. 2 Abs. 1bis FZG kann er eine Austrittsleistung verlangen, wenn er arbeitslos gemeldet ist.

## Freiwillige Weiterversicherung

---

- Neu kann Herr B **freiwillig** in seiner Pensionskasse **versichert** bleiben, da der Arbeitgeber ihm gekündigt hat (Art. 47a BVG ab 1.1.2021).
- Er muss aber sowohl die **Arbeitnehmer-** als auch **Arbeitgeberbeiträge** bezahlen.
- Er kann wählen, ob er **Sparbeiträge bezahlen will oder nicht**. Die übrigen Beiträge muss er entrichten, dafür ist er jedoch wie bisher versichert bei Tod und Invalidität.
- Er kann die freiwillige Weiterversicherung **jederzeit beenden** und erhält dann die Altersleistungen. Falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, kann er nur **Rente** (und kein Kapital) beziehen.
- Ansonsten ist er mit **den übrigen Versicherten gleich gestellt**.

## Arbeitslosenversicherung - Allgemein

---

- Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ist notwendig, um Arbeitslosentaggelder zu beziehen.
- Ab dem Alter 55 hat man Anspruch auf **520 Taggelder**.\*)
- Die ALV nimmt 21.7 Tage (Durchschnitt Werktage pro Monat) für die Berechnung des Taggeldes. 520 Taggelder entsprechen somit **rund 2 Jahren Anspruch**.
- Man muss alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Insbesondere sind in der Regel acht bis zwölf Bewerbungen pro Monat gefordert. Erst in den letzten sechs Monaten vor Erreichen des AHV-Rentenalters ist man von dieser Pflicht befreit.

---

\*) Sofern in den letzten zwei Jahren mindestens 22 Monate angestellt war.

## Arbeitslosenversicherung – Höhe der Leistungen

---

- Die Arbeitslosenentschädigung beträgt **70% des bisherigen AHV-Lohnes.\*)** Davon werden die AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen.
- Während man Taggelder bezieht, ist man obligatorisch bei der Auffangeinrichtung BVG gegen die **Risiken Tod und Invalidität** versichert. Jedoch nur mit den BVG-Mindestleistungen. Dafür werden Risikobeiträge vom Taggeld abgezogen.
- Ist man bei der bisherigen Pensionskasse freiwillig weiterversichert, entfällt der Risikobeitrag bei der ALV, da die freiwillige Weiterversicherung den Risikoschutz zwingend beinhaltet.

---

\*) bzw. 80%, falls man unterhaltspflichtig ist.

## Arbeitslosenversicherung und vorzeitige Pensionierung

---

Lässt man sich in der Pensionskasse vorzeitig pensionieren, wird die Altersrente beim Arbeitslosengeld angerechnet bzw. in Abzug gebracht.

- ⇒ Die **Kombination** «Arbeitslosentaggeld» und «vorzeitige Pensionierung» **lohnt sich nicht**.
- ⇒ Die **Kombination** «Arbeitslosentaggeld» und «Austritt aus der PK» **ist unproblematisch**, aber man verliert dadurch den Rentenanspruch.

## Arbeitslosenversicherung und freiwillige Weiterversicherung

---

- Die **Kombination** «Arbeitslosentaggeld» und «Freiwillige Weiterversicherung» **ist unproblematisch**.
- Hat **Herr B** nach 2 Jahren in der Arbeitslosenversicherung keine neue Stelle gefunden, so hat er folgende Möglichkeiten:
  - Er kann sich in seiner Pensionskasse vorzeitig pensionieren lassen.
  - Er kann die freiwillige Weiterversicherung bis längstens zum Rentenalter seiner Pensionskasse weiterführen.

# Übersicht

PK \ ALV	Nein	Ja
Vorzeitige Pensionierung	Gekürzte Rente der PK und Beitragspflicht bei AHV	<b>uninteressant</b>
Austritt	<b>uninteressant</b>	Kein Rentenbezug aus PK mehr möglich
Freiwillige Weiterversicherung	neu	neu

## Vorzeitige Pensionierung ohne Arbeitslosentaggeld

---

Herr B entscheidet sich, seinen Ruhestand vor zu verschieben und die gewonnene freie Zeit zu geniessen. Die AHV-Altersrente bezieht er erst ab dem Rentenalter 65.

→ **Einkommen 61 - 65:**

Altersrente PK:	CHF 32'016
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF -1'794

**Netto-Einkommen: CHF 30'222**

→ **Einkommen nach 65:**

Altersrente PK:	CHF 32'016
Altersrente AHV:	CHF 28'680

**Netto-Einkommen: CHF 60'696**



= **62%** von CHF 97'823

## Austritt aus der PK und Arbeitslosentaggeld

---

Herr B entscheidet sich, aus der Pensionskasse auszutreten, Arbeitslosentaggeld zu beziehen und sich die Freizügigkeitsleistung im Alter 65 auszahlen zu lassen.

→ **Einkommen 61 - 62:**

Taggeld ALV:	CHF 81'900
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF -4'320
Risikobeitrag ALV:	CHF -457

**Netto-Einkommen:** CHF 77'123

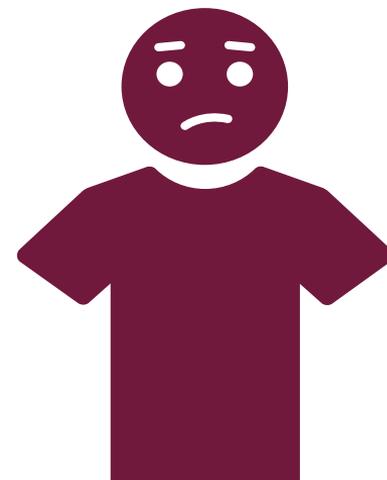
→ **Einkommen 63 - 65:**

**Beiträge AHV/IV/EO:** CHF -528

→ **Einkommen nach 65:**

**Altersrente AHV:** CHF 28'680

**Einmalige Kapitalauszahlung:** CHF 660'000



≈ 68% von CHF 97'823

## Freiwillige Weiterversicherung ohne Arbeitslosentaggeld

---

Herr B entscheidet sich, freiwillig in der PK gegen die Risiken Tod/Invalidität versichert zu bleiben und die Rente der PK und AHV ab Alter 65 zu beziehen. Er genießt die gewonnene freie Zeit und verzichtet auf eine Anmeldung bei der ALV.

→ **Einkommen 61 - 65:**

Beiträge AHV/IV/EO: CHF -528

Risikobeitrag PK: CHF -1'379

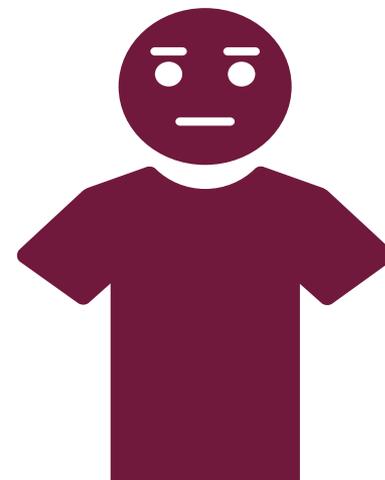
**Netto-Einkommen: CHF -1'907**

→ **Einkommen nach 65 :**

Altersrente PK: CHF 38'844

Altersrente AHV: CHF 28'680

**Netto-Einkommen: CHF 67'524**



= **69%** von CHF 97'823

## Freiwillige Weiterversicherung mit Arbeitslosentaggeld

---

Herr B entscheidet sich, Arbeitslosentaggeld zu beziehen und in der Pensionskasse freiwillig versichert zu bleiben (ohne Sparbeiträge). Danach bezieht er die Altersrente seiner Pensionskasse.

→ **Einkommen 61 - 62:**

Taggeld ALV:	CHF	81'900
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF	-4'320
Risikobeitrag PK:	CHF	-1'379
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>76'201</b>

→ **Einkommen 63 - 65:**

Altersrente PK:	CHF	34'668
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF	-1'899
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>32'769</b>

→ **Einkommen nach 65:**

Altersrente PK:	CHF	34'668
Altersrente AHV:	CHF	28'680
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>63'348</b>



= **65%** von CHF 97'823

## Freiwillige Weiterversicherung mit Arbeitslosentaggeld

Herr B entscheidet sich, Arbeitslosentaggeld zu beziehen und in der Pensionskasse freiwillig versichert zu bleiben (**mit Sparbeiträgen**). Danach bezieht er die Altersrente seiner Pensionskasse.

### → Einkommen 61 - 62:

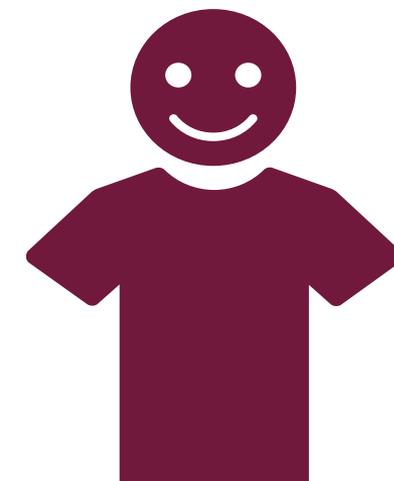
Taggeld ALV:	CHF	81'900
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF	-4'320
Beitrag PK:	CHF	-23'436
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>54'144</b>

### → Einkommen 63 - 65:

Altersrente PK:	CHF	36'960
Beiträge AHV/IV/EO:	CHF	-2'005
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>34'955</b>

### → Einkommen nach 65:

Altersrente PK:	CHF	36'960
Altersrente AHV:	CHF	28'680
<b>Netto-Einkommen:</b>	<b>CHF</b>	<b>65'640</b>



= 67% von CHF 97'823

## Zusammenfassung

PK \ ALV	Nein	Ja
<b>Vorzeitige Pensionierung</b>	61 – 65: CHF 30'222 66 – ___: CHF 60'696	uninteressant
<b>Austritt</b>	uninteressant	61 – 62: CHF 77'123 63 – 65: CHF -528 66 – ___: CHF 28'680 <i>+ CHF 660'000</i>
<b>Freiwillige Weiterversicherung</b>	61 – 65: CHF -1'907 66 – ___: CHF 67'524	61 – 62: CHF 76'201 63 – 65: CHF 32'769 66 – ___: CHF 63'348

Pro Memoria: Ohne Entlassung

Netto-Lohn: CHF 97'823

Erwartete Renten: CHF 73'824

## Konklusion und Umsetzung

---

**Die freiwillige Weiterversicherung ist vor allem für Versicherte mit einem beschränkten Budget eine enorme Hilfe.**

### Umsetzung:

Die Pensionskasse muss die Versicherten auf diese Möglichkeit hinweisen.\*)

- ⇒ Idealerweise informiert bereits der **Arbeitgeber** den entlassenen Versicherten mit einem Merkblatt.
- ⇒ Die Pensionskasse sollte die administrativen Details (insb. Zahlungsmodalitäten) in einem Vertrag mit dem Versicherten festhalten.
- ⇒ Da die freiwillige Versicherte bereits **für Entlassungen ab dem 31. Juli 2020** gilt, sollte die Pensionskasse spätestens im Dezember beim Arbeitgeber abklären, ob es solche Fälle gibt und die Betroffenen informieren. Ihre freiwillige Versicherung beginnt am 1. Januar 2021.

---

\*) Gemäss Art. 8 Abs. 2 FZG.

**Und zum Schluss...**

---

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Alles Gute, viel Freude  
und bleiben Sie gesund!

**ALLVISA** | VORSORGE

---

**ALLVISA** | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

## Vorbereitung auf die Pensionierung Herbst 2020

Peter Imhof

ALLVISA | VORSORGE

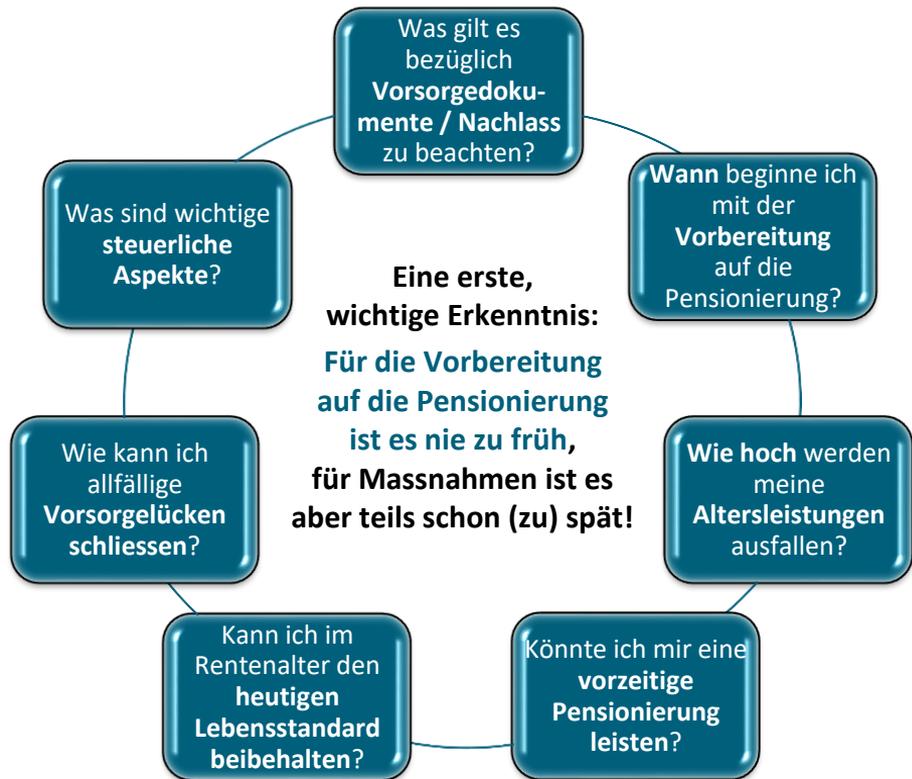


„Der Ruhestand ist das, worauf man sein ganzes Leben lang hinarbeitet und sich erschrocken wundert, wenn es dann soweit ist“

(Verfasser unbekannt)

# Es stellen sich viele Fragen

---



# Themenübersicht

---

- 1. Säule - AHV
- 2. Säule - BVG
- 3. Säule - Private Vorsorge
- Steuern
- Wohnen nach der Pensionierung
- Vorsorgedokumente und Erbrecht
- Budget und Pensionierungsplanung

# 1. Säule - AHV - Berechnung der Altersrente

---

- Anspruch auf eine Altersrente bei Anrechnung von mindestens einem vollen Beitragsjahr.
- Die **Berechnungselemente** für die Altersrente sind:
  - Anrechenbare Beitragsjahre
  - Durchschnitt Erwerbseinkommen
  - Durchschnitt Erziehungsgutschriften
  - Durchschnitt Betreuungsgutschriften

# 1. Säule - AHV - Vollrente

---

- Eine **Vollrente (Rentenskala 44)** erhält, wer ab Alter 21 stets die Beitragspflicht erfüllt hat (Alter 21 bis 65 = 44 Beitragsjahre).
- Beitragszeiten vor Alter 20 (**Jugendjahre**) füllen allfällige spätere Beitragslücken.
- Vorbezug oder Aufschub der Altersrente ist möglich
- **Fehlende Beitragsjahre** können nur für die letzten fünf Jahre nachbezahlt werden. Nicht nachbezahlt werden können Versicherungslücken wegen Wohnsitz im Ausland.

# 1. Säule - AHV - Vollrente

---

- Verbindliche Berechnung der Altersrente erst bei Erreichen des Rentenalters möglich. Optionen:
  - ✓ Online Rentenschätzung (ESCAL) auf <http://acor-avs.ch/conditions>
  - ✓ **Rentenvorausberechnung durch die Ausgleichskasse mittels Formular.**  
Kosten nur bei Personen unter 40 Jahren oder bei mehreren Vorausberechnungen innerhalb von fünf Jahren.

*Hinweis*

*Ein fehlendes Beitragsjahr bedeutet in der Regel eine Rentenkürzung von rund 2.3% (= 1/44) → Skalen 1 bis 43*

*Hinweis*

*Die AHV-Altersrente muss vom Versicherten selbst beantragt werden ...*

## 2. Säule - Altersleistungen Pensionskasse

---

- Alle Leistungen sind auf dem persönlichen Pensionskassenausweis aufgeführt.
  - Altersleistungen bei **ordentlicher** Pensionierung (Alterskapital, Altersrente)
  - Altersleistungen bei **vorzeitiger** Pensionierung (Alterskapital, Altersrente)
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Altersleistungen
  - **Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse erhöht die Altersleistung**

*Tip*

*Prüfen Sie diese Leistungen regelmässig, da sich diese auch ändern können (Änderung Lohn, Sparbeiträge, Umwandlungssatz, Zins, ...)*

## 2. Säule - Rente oder Kapital?

---

- Wohl eine der wichtigsten Fragen zur Pensionierung
  - Sicherheit (Rente) oder Flexibilität (Kapital)?
  - Kombination von Rente und Kapital?
  - Andere regelmässige Einkommen vorhanden oder Vermögenszuflüsse (Säule 3, Erbschaft, Immobilien, etc.)?
  - Steuerfolgen
  - Lebenserwartung
  - Nachlass (Partnerrente, Erben)
  - ...

Hinweis

*(Subjektive) Kriterien, die Sie regelmässig überprüfen sollten ...*

# 3. Säule - Individuelle Vorsorge

---

- Die individuelle Vorsorge ist **freiwillig**.
- Sie dient zur Absicherung des **individuellen Lebensstandards** und zur Schliessung von allfälligen Einkommenslücken.
- Die 3. Säule ist in zwei Kategorien unterteilt, die **gebundene 3. Säule a** und die ungebundene 3. Säule b.
- Die gebundene 3. Säule a bietet spezielle **Steuervorteile**, dafür ist der Bezug vor dem Erreichen des Pensionierungsalters an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft (vergleichbar mit der 2. Säule).

**Tipp** →

*Aufteilung auf mehrere Policen/Konten zulässig und kann sinnvoll, da Bezug auf mehrere Steuerperioden verteilt werden kann (Progression; kantonale Unterschiede)*

# 1. bis 3. Säule - Steuern

---

- **Einkäufe** in die 2. Säule und Einzahlungen in die Säule 3a können grundsätzlich **vom steuerbaren Einkommen abgezogen** werden. Die Höhe der Steuerersparnis ist von der Steuerprogression abhängig. In jedem Fall sind individuelle Berechnungen vorzunehmen.

*Tip*

*Es lohnt sich, Einkäufe auf mehrere Steuerperioden zu verteilen.*

*Wichtig*

*Bei einem (Teil-) Bezug des Pensionskassenguthabens als Kapital, spätestens drei Jahre vor der geplanten Pensionierung keine **Einkäufe** in die Pensionskasse mehr tätigen (Steuerersparnis würde wegfallen).*

# 1. bis 3. Säule - Steuern

---

- **Renten-Leistungen** aus 1. und 2. Säule sind in der Schweiz im Umfang von 100% **steuerbares Einkommen (getrennt vom übrigen Einkommen)**.
- **Kapitalleistungen** aus 2. Säule und Säule 3a werden in der Schweiz vollständig und **getrennt vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer besteuert (reduzierter Tarif)**.
- Das steuerbare Einkommen **nach der Pensionierung** ist u.U. nicht viel tiefer als vor der Pensionierung. Die Renten sind zwar i.d.R. tiefer als der Lohn, doch fallen auch diverse Steuerabzüge weg (Sozialversicherungsbeiträge, Einkäufe in 2./3. Säule, Berufsauslagen etc.)

**Hinweis** → *Änderungen Steuerpraxis regelmässig prüfen ...*

# Immobilie und Hypothek

---

- Hypothekarzinsen sind für viele Wohneigentümer der grösste Teil der laufenden Kosten.
- Mit dem Übertritt in die Pension berechnen Banken die **Tragbarkeit** auf Basis des tieferen Renteneinkommens neu. Ist die Tragbarkeit (kalkulatorische Kosten maximal 1/3) nicht mehr gegeben, muss die Hypothek reduziert werden.
- Prüfung im Einzelfall, abhängig von Einkommens-, Anlage-, Steuer- und Lebenssituation



*Planen Sie frühzeitig zusammen mit Ihrer Bank ...*

# Wohnen nach der Pensionierung

---

## Grundsätzliche Prüfung der Wohnsituation auf die Pensionierung hin

- Zuhause bleiben oder umziehen?
- Ist das Zuhause altersgerecht (Erreichbarkeit, Treppen, Beleuchtung, Bad, Küche, Einrichtung, Umschwung) oder müssen bauliche Massnahmen (Kosten ...) durchgeführt werden?
- Rückzahlung der Hypothek (Amortisation 2. Hypothek)?

**Tipp**

*Auch hier gilt: Planen Sie frühzeitig ...*

# Vorsorgedokumente

---

Rechtzeitige Vorsorge für unerwartete Wendungen im Leben (Unfall, Krankheit) und fürs Alter:

<b>Vorsorgeauftrag</b>	Selber entscheiden, wer die Vertretung bei Urteilsunfähigkeit übernimmt
<b>Patientenverfügung</b>	Welche medizinische Behandlungen im Falle einer Urteilsunfähigkeit sind (nicht) gewünscht, und wer kann die Interessen ab Eintreten der Urteilsunfähigkeit vertreten
<b>Anordnungen für den Todesfall</b>	Bestimmungen für die letzten Lebensstunden sowie nach Eintritt des Todes
<b>Testament / Erbvertrag</b>	Verteilung des Erbes

**Hinweis** 

*Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt des Verfassens eines Vorsorgedokumentes ist Voraussetzung*

**Ohne einen Vorsorgeauftrag beispielsweise verfügen selbst Verheiratete nur über beschränkte Befugnisse und die KESB bestimmt einen Beistand.**

# Erbrecht / Nachlassplanung

- Gemäss gesetzlicher Regelung sind nur die **Verwandten**, der **Ehepartner** oder eingetragene Partner (**nicht aber Konkubinatspartner!**) und das **Gemeinwesen** erbberechtigt.
- Die **Verwandten** werden in drei Gruppen (Parentelen) eingeteilt:

Grosseltern		Grosseltern		
Onkel, Tanten	Vater	Mutter	Onkel, Tanten	
Cousins, Cousinen	Schwestern, Brüder	<b>Erblasser</b>	Schwestern, Brüder	Cousins, Cousinen
usw.	Nichten, Neffen	Kinder	Nichten, Neffen	usw.
	usw.	Enkel	usw.	
		Urenkel		
<b>3. Parentel</b>	<b>2. Parentel</b>	<b>1. Parentel</b>	<b>2. Parentel</b>	<b>3. Parentel</b>
Grosseltern-stamm	Elternstamm	Stamm des Erblassers (Nachkommen)	Elternstamm	Grosseltern-stamm

- Erben einer vorgehenden Parentel schliessen Erben der nachgehenden Parentel aus (so schliessen z.B. Erben der 1. Parentel die Erben der 2. und 3. Parentel aus).

# Erbrecht / Nachlassplanung

---

## Aspekte für die Nachlassplanung:

- Nutzniessung
- Konkubinatspartner
- Vererben und schenken
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Erbvorbezug

**Tipp** 

*Befassen Sie sich frühzeitig mit der Nachlassplanung. Lassen Sie sich von spezialisierten Stellen beraten, insbesondere bei Spezialitäten (Wohneigentum, Konkubinatspartner, Patchwork-Familie o.ä.).*

# Budget und Pensionierungsplanung - Budgeterstellung

## Vereinfachtes Beispiel für laufende Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen (in CHF/Monat)	Vor der Pensionierung	Nach der Pensionierung
Erwerbseinkommen Ehepaar (netto)	9'750	-
AHV-Rente	-	3'525
BVG-Rente	-	4'275
Privat finanzierte Renten	-	-
... weitere Einnahmen	-	-
<b>Total Einnahmen</b>	<b>9'750</b>	<b>7'800</b>
Ausgaben (in CHF/Monat)	Vor der Pensionierung	Nach der Pensionierung
Wohnen (Miete, Hypothek, Nebenkosten)	1'913	1'938
Versicherungen (Krankenkasse, 3. Säule, usw.)	975	703
Steuern	1'594	1'431
Haushalt (Ernährung, Kleider, usw.)	1'200	1'700
... weitere Ausgaben (wie Verkehr, Freizeit, usw.)	2'351	2'789
<b>Total Ausgaben</b>	<b>8'033</b>	<b>8'561</b>
Saldo (in CHF/Monat)	Vor der Pensionierung	Nach der Pensionierung
Total Einnahmen	9'750	7'800
Total Ausgaben	8'033	8'561
<b>Überschuss / - Fehlbetrag</b>	<b>1'717</b>	<b>- 761</b>

# Budget und Pensionierungsplanung - Beratung

---

## Hinweise zur Beratung

- Je früher mit der Pensionierungs- und dabei vor allem auch mit der Finanzierungsplanung begonnen wird, umso früher kann mit Massnahmen allfälligen Vorsorgelücken begegnet werden.
- Bei komplexeren individuellen Fragestellungen (wie z.B. Finanzplanung, Nachlassregelung mittels Ehe-/Erbverträgen oder Testamente, Steuerplanung Wohneigentum), ist eine Beratung durch **unabhängige, spezialisierte Beratungsstellen** zu empfehlen.

**Tipp** 

*Zur Vorbereitung: Bestellen Sie eine Vorausberechnung Ihrer AHV-Altersrente, studieren Sie Ihren Pensionskassen-Ausweis (voraussichtliche Altersleistungen), stellen Sie die Auszüge Ihrer Säule 3a-Guthaben/Lebensversicherungen u.ä. zusammen...*

# Vorbereitung auf das Leben nach der Pensionierung

---

## Übergang Berufstätigkeit/Pensionierung

- Vom freien Wochenende zur dauerhaft freien Zeit
  - Nicht nur die Arbeitstätigkeit fällt weg, auch viele berufliche Kontakte gehen verloren
  - Übergang vorbereiten, um nicht in ein Loch zu fallen!
- Sich klar werden über die eigenen Wünsche  
Stichworte: Hobbies, Enkelkinder, private Kontakte, Engagement im politischen Bereich oder für karitative Einrichtungen, Freizeitangebote, Seniorentreffs, Reisen, Medien
- Sich auch mit der Partnerin, dem Partner bewusst vorbereiten. Die Arbeitstage beim Arbeitgeber fallen weg, der Lebensmittelpunkt verlagert sich nach Hause.

# Das Leben nach der Pensionierung

---

## Nach der Pensionierung

- Die heutigen Achtzigjährigen sind die früheren Sechzigjährigen
- Viele Pensionäre können über einen längeren Zeitraum Ihre Freizeit auch physisch aktiver gestalten. Dies gilt es zu nutzen!
- Kontakte pflegen (persönlich, telefonisch, via Internet)
- Festes Einplanen von sozialen Aktivitäten
- Offen für Neues sein

**Tipp**  *Freuen Sie sich darauf ....*

## Und zum Schluss...

---

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Alles Gute, viel Freude und bleiben Sie gesund!

ALLVISA | VORSORGE